

Allgemeine Geschäftsbedingungen ADAC Truckservice GmbH & Co. KG – Fahrzeugschutz

Baustein PANNENHILFE

Praambel

Der ADAC TruckService ist führender Dienstleister in der LKW-Pannenhilfe und bietet mobile Services für Nutzfahrzeughelfer. Seit seiner Gründung 1980 hat sich das Unternehmen vom reinen Pannenhelfer zum Mobilitätsdienstleister entwickelt. Heute arbeiten am Unternehmenssitz in Laichingen rund 70 Mitarbeiter.

1. Gegenstand der Deckung

Der ADAC TruckService (ATS) organisiert nach Eintritt eines Mobilitätsproblems die Hilfeleistungen bzw. Dienstleistungen entsprechend den folgenden Detailbestimmungen.

ATS stellt seinen Kunden zur Anforderung von Hilfeleistungen eine 24-Stunden-Notthilfenummer zur Verfügung. Sämtliche Leistungen müssen ausnahmslos über diese Notthilfenummer angefordert, organisiert oder autorisiert sein. Eine nachträgliche Vergütung für selbst organisierte und nicht autorisierte Leistungen ist ausgeschlossen. Örtlicher Geltungsbereich (für in Europa registrierte Fahrzeuge):

Andorra, Belgien, Bosnien, Bulgarien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Republik Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei (europäischer Teil), Ungarn, Ukraine, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Weißrussland, Zypern.

2. Hilfe vor Ort bei technischem Problem (Mobilitätsproblem)

Ein technisches Problem (Mobilitätsproblem) liegt bei einem plötzlichen und unvorhersehbaren Versagen des Fahrzeuges vor, welches infolge des Ausfalles mechanischer Teile, der Elektronik oder der Elektrik zu einem sofortigen Stillstand des Fahrzeuges führt oder einen weiteren Betrieb des Fahrzeuges im Hinblick auf die jeweiligen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (beispielsweise den Straßenverkehrsordnungen) nicht mehr erlauben würde. Ein technisches Problem ist auch bei selbstverschuldeten Defekten wie z. B. leere Batterie gegeben, nicht jedoch bei grob fahrlässig herbeigeführten Defekten sowie bei Kraftstoffproblemen (gefrorenen, falscher, fehlender oder minderwertiger Kraftstoff, oder nicht vom Hersteller empfohlenem Biotreibstoff) oder bei selbstbezogenen Problemen. Ein technisches Problem liegt überdies nicht vor bei Ereignissen aufgrund des allgemeinen Rückrufes von Produkten, sowie bei Ereignissen im Zusammenhang mit der turnusmäßigen oder anderweitigen Wartung, Inspektionen und dem Einbau von Zubehörteilen.

Wenn das Fahrzeug aufgrund eines technischen Problem nicht mehr fahrbereit ist, wird technische Hilfeleistung vor Ort geleistet – sofern sich der Ort des Eintritts des technischen Problem auf einer öffentlichen Verkehrsfläche (ausgeschlossen sind zum Beispiel, Baustellen, das Betriebsgelände des Kunden am Zulassungsort des abgedeckten Fahrzeuges, Mülldeponie etc.) befindet – um nach Möglichkeit die Fahrbereitschaft vor Ort wieder herzustellen. Umfasst sind die Organisation von Hilfe durch die Notrufzentrale und die Entsendung eines Hilfsfahrzeuges. Teilkosten für den Hilfsfahrzeug mitgeführte Bordmittel und Ersatzteile (Materialkosten) werden nicht erstattet.

Mögliche Fahrten des Werkstattmonteurs, um Ersatzteile zu beschaffen (= Ersatzteilbeschaffung) sind einmal pro Vertragsjahr ebenfalls abgedeckt (km und Fahrzeit; nicht das Ersatzteil selbst).

Nicht umfasst von der Deckung sind Pannen nach einem Unfall. Die Pannenhilfekosten sind wie folgt beschränkt: Für alle Pakete: 2.500,- EUR je Schadenfall und Vertragsjahr je Fahrzeug.

3. Abschleppen bei nicht erfolgreicher Hilfe vor Ort

Wenn das Fahrzeug aufgrund eines technischen Problems nicht mehr fahrbereit ist und eine Hilfe vor Ort erfolglos geblieben ist, wird ein fachgerechtes Abschleppen des Fahrzeuges in die nächstgelegene Werkstatt vorgenommen. Im Rahmen dieses Produktes werden die Kosten für das Abschleppen bis max. 1.500,- EUR (Paket S), max. 3.000,- € (Paket M) bzw. max. 4.000,-EUR (Paket L) pro gemeldetem Fahrzeug je Schadenfall und Vertragsjahr übernommen.

4. Hilfe vor Ort bei Pannen an Reifen

Wenn das Fahrzeug aufgrund einer Reifenpanne nicht mehr fahrbereit ist, wird technische Hilfe vor Ort geleistet, um nach Möglichkeit die Fahrbereitschaft vor Ort wieder herzustellen. Umfasst sind die Organisation von Hilfe durch die Einsatzzentrale und die Entsendung eines Hilfsfahrzeuges. Teilkosten für den Hilfsfahrzeug mitgeführte Bordmittel, Ersatzteile oder der Reifen selbst werden nicht erstattet. (Ausnahme: Paket L – Reifen: siehe Punkt Reifenschutz).

Nicht umfasst von der Deckung sind

- Gewaltschäden und Vorsatz
- Schäden an nachgeschnittenen Reifen
- Schäden an Reifen, die eine Mindestprofiltiefe unter 3 mm haben (Messung am mittleren Profil)
- Schäden an Reifen, die nicht an einem Fahrzeug montiert sind
- Schäden an Reifen infolge Unfall- oder Kollision, welche das gesamte Fahrzeug betreffen
- Schäden infolge Feuer, Kohlenwasserstoffe, Bremsplatten
- Schäden infolge falscher, ungeeigneter oder missbräuchlicher Bereifung
- Schäden, welche unter die handelsübliche Reifengarantie fallen
- Schäden an Ventilen oder infolge schlechtem Druckverlusten

5. Abgedeckte Fahrzeuge

Vertragsschutz besteht, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, entsprechend des gewählten Leistungspaketes für

- Kraftfahrzeuge >3,5 Tonnen
 - Kraftfahrzeuge/-Anhänger/-Auflieger-Kombi-Anhänger/Auflieger
- Die Fahrzeuge dürfen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine höhere Laufleistung als 800.000 km aufweisen und nicht älter als 8 Jahre sein. Fahrzeuge und Anhänger/Auflieger, welche älter als 8 Jahre nach Erstzulassung bzw. Fahrzeuge mit Gesamtlauflistung von mehr als 800.000 km können nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch ATS aufgenommen werden.

6. Ausschlüsse von Hilfeleistungen

Keine Hilfeleistung kann in folgenden Fällen gegeben werden:

1. Mobilitätsprobleme, die sich innerhalb eines Umkreises von 50 km (Paket S, M) bzw. 25 km (Paket L) (Luftlinie) vom generellen Betriebsstandort des Kunden ereignen.
2. Mobilitätsprobleme, die durch höhere Gewalt, Kriegsgefahren/innere Unruhen, Streiks, Beschlagnahme, behördlichen Zwang, behördliche Untersuchung, Piraterie, Explosionen von Gegenständen, Überschallknall sowie nukleare Einwirkungen entstehen;
3. Mobilitätsprobleme, die durch Verwendung eines minderwertigen Treibstoffes (im Besonderen nicht vom Hersteller empfohlenen Biotreibstoff) und den durch die Verwendung von diesem entstehenden Folgeschäden entstehen;
4. Mobilitätsprobleme, die durch Beteiligung an Motorsportveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
5. Mobilitätsprobleme, die durch Schäden an der Ladung hervorgerufen werden bzw. Schäden an der Ladung selbst.
6. Keine Hilfeleistung kann darüber hinaus gegeben werden, wenn die erforderlichen Verpflichtungen aus der Meldung/Registrierung der vertraglich vereinbarten Fahrzeugdaten und/oder die vollständige Zahlung des vereinbarten Beitrages auf das von ATS angegebene Bankkonto nicht erfolgt sind.
7. Hilfeleistungen und Services, die nicht vom Leistungsumfang dieser Detailbestimmungen umfasst sind.
8. Keine Hilfeleistung wird in Fällen gegeben, die der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen dienen.
9. Mobilitätsprobleme, die nicht auf einer öffentlichen Verkehrsfläche eintreten (wie z. B. Baustellen, das Betriebsgelände des Kunden am Zulassungsort des abgedeckten Fahrzeuges, Mülldeponien, ...).
10. Mobilitätsprobleme, die nicht über das Callcenter (Punkt I) angefordert, organisiert oder autorisiert wurden.
11. Probleme an Zusatzkomponenten, wie Hebevorrichtungen und Kühlsystemen sind ebenfalls nicht abgedeckt.
12. Kleinstreparaturen, wie der Austausch von Glühbirnen oder Sicherungen sind ebenfalls nicht abgedeckt. Der Vertragsschutz beeinträchtigt in keiner Weise die gesetzlichen Garantiebestimmungen, die uneingeschränkt gültig sind und gilt subsidiär zu diesen.

7. Obliegenheiten des Kunden

1. Wenn der Kunde Vereinbarungen über die Verwendung des im Vertrag beinhalteten Fahrzeuges nicht einhält, kann keine Hilfeleistung gegeben werden bzw. hat eine allenfalls erfolgte Hilfeleistung die nachträgliche Kostenersatzpflicht für den Kunden zur Folge.
2. ATS kann nur Hilfeleistung bei einem Mobilitätsproblem geben bzw. hat eine allenfalls erfolgte Hilfeleistung dann keine nachträgliche Kostenersatzpflicht für den Kunden, wenn:
 - 7.2.1 der Fahrzeugführer in jedem Fall die kraftfahrrrechtliche Berechtigung besitzt, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist;
 - 7.2.2 sich der Fahrzeuglenker nicht in einem durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamentenmissbrauch beeinträchtigten Zustand befindet;
 - 7.2.3 die Hilfeleistungen ausschließlich unter der bekannt gegebenen 24-Stunden-Notthilfenummer nach vor Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen angefordert wird;
 - 7.2.4 sich der Kunde mit ATS darüber abstimmt, ob und welche Leistungen dieser erbringt;
 - 7.2.5 das Ausmaß des Schadens so gering wie möglich gehalten wird und eventuelle Weisungen des von ATS beauftragten Erfüllungshelfer befolgt werden;
 - 7.2.6 der Kunde hat ATS bei der Geltendmachung bei der auf Grund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ersatzansprüche gegenüber Dritten unterstützt und ihm hierfür die benötigten Unterlagen aushändigt;
 - 7.2.7 der Kunde dem ATS auf dessen Anfrage Unterlagen zur Verfügung stellt, aus denen sich die Berechtigung des Fahrzeuglenkers zur Lenkung des Fahrzeuges ergibt;
 - 7.2.8 der Kunde die Einleitung eines mit dem Mobilitätsproblem in Zusammenhang stehenden verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens ATS anzeigt;
 - 7.2.9 der Kunde für die ordnungsgemäße und vom Hersteller vorgeschriebene Wartung des Fahrzeuges sorgt und jedenfalls für die gesetzlich erforderlichen Prüfungen über den technischen Zustand des Fahrzeuges für den Gebrauch auf öffentlichen Verkehrsflächen sorgt. Die entsprechenden Unterlagen zum Nachweis durchgeführter Prüfungen sind dem ATS auf Wunsch vorzulegen.

8. Beginn und Beendigung des Vertrages, Sonstiges

- 8.1 Bei Erabschluss des Produktes beginnt der Vertragsschutz 10 Werktage nach Zahlungseingang des fälligen Beitrages bei ATS.

- 8.2 Als Vertragsperiode gilt der Zeitraum eines Jahres – die Abrechnung erfolgt jährlich im Voraus. Der Vertrag verlängert sich automatisch jeweils ein weiteres Jahr, sofern der Kunde nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich beim ATS kündigt.
- 8.3 Der ATS kann den Jahresbeitrag mit Wirkung ab Beginn der nächsten Leistungsperiode ändern. Der Kunde kann binnen einem Monat nach Zugang der Mitteilung über die Preiserhöhung das Produkt zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Erhöhung kündigen.
- 8.4 Das Produkt erlischt bei dauerndem Wegfall (Verkauf, Totalschaden, etc.) des registrierten Fahrzeuges bzw. Anhängers/Aufliegers, außer es wird dem ATS innerhalb eines Monats nach dauerndem Wegfall ein Ersatzfahrzeug bzw. Ersatzanhänger/Auflieger für den Rest der dann noch laufenden Vertragsperiode mitgeteilt.
- 8.5 Der ATS kann einen Monat vor Ende des Vertragsjahres ohne Angabe von Gründen kündigen.
- 8.6 Nach einem Schaden kann sowohl der ATS, als auch der Kunde das registrierte Fahrzeug bzw. Anhänger/Auflieger aus der Fahrzeugliste streichen. Die Streichung durch den Kunden muss spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über den Schaden beim ATS eingehen. Die Streichung durch den ATS wird einen Monat nach Eingehen beim Kunden wirksam. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Beitrages besteht in diesem Fall nicht.
- 8.7 Darüber hinaus haben beide das Recht zur sofortigen Kündigung aus wichtigem Grund. Als wichtiger Grund gilt insbesondere,
 1. wenn der ATS oder der Kunde trotz nachweislicher Aufforderung des jeweils anderen seine durch das Produkt geschuldete Leistung nicht erbringt;
 2. wenn der ATS oder der Kunde zahlungsunfähig werden bzw. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des jeweiligen anderen eröffnet wird;
 3. im Falle eines Rechtsstreites zwischen ATS und dem Kunden nach Rechtskraft des Urteils
- 8.8 Alle Preise verstehen sich, wenn nicht anders angegeben, exklusive gesetzlich vorgeschriebener Steuern. Die Preisangaben sind immer in Euro zu verstehen.
- 8.9 Eine Übertragung von Rechten an Dritte ist in jeder Hinsicht unzulässig.
- 8.10 Zur Abstimmung und Kontrolle der Leistungen erhält der ATS vom Kunden alle notwendigen Unternehmens- und Fahrzeugdaten (wie z. B. Name und Adresse der Firma, UID-Nummer, Daten der Erstzulassung, Marke/Typ, Kennzeichen, Fahrgestellnummer, Reifenummer). Die Übermittlung der Daten an den ATS erfolgt frühestmöglich – vorzugsweise über das entsprechende Antragsformular für das Produkt.

Baustein FAHRERHABE (Paket M & L)

1. Abgedeckte Leistungen und Wertgegenstände

- 1.1 Abgedeckt ist die gesamte Fahrerhabe des Fahrers des im Vertrag abgesicherten Fahrzeuges. Als Fahrerhabe gelten sämtliche Gegenstände des persönlichen Reisebedarfs, die während des Fahrens des Fahrzeuges mitgeführt, am Körper oder in der Kleidung getragen werden. Als Fahrerhabe gelten auch Geschenke und Reiseandenken, die auf der Reise erworben worden sind. Kaffeemaschinen und Fernsehergeräte die speziell für die Fahrzeuge besorgt worden sind.
- 1.2 Bargeld, Schecks, Scheck- und Kreditkarten, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden, Ausweispapiere und Dokumente aller Art sind bis zu 10 % der Schadenssumme auf Erstes Risiko abgedeckt, soweit eine polizeiliche Anzeige gemacht worden ist.

2. Abgedeckte Gefahren und Schäden

Der Vertragsschutz erstreckt sich auf Verlust und Beschädigung durch Unfall der Fahrzeuge oder Einbruchdiebstahl in die Fahrzeuge, denen die Fahrerhabe während der gesamten Reise ausgesetzt ist.

3. Ausschlüsse

- 3.1 Ausgeschlossen sind die Gefahren
 - 3.1.1 Aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
 - 3.1.2 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung.
- 3.2 der ATS leistet keinen Ersatz für Schäden, die verursacht werden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der abgedeckten Gegenstände, Abnutzung oder Verschleiß; Der ATS leistet des Weiteren nur dann keinen Ersatz, wenn der Schaden allein und ohne Mitwirkung einer abgedeckten Gefahr durch die dort aufgeführten Ursachen entstanden ist.
4. **Schadenswert/Schadenssumme**
 - 4.1 Sämtliche Schadenssummen gelten nach den Grundsätzen der Absicherung auf Erste Gefahr.
 - 4.2 Der Schadenswert ist derjenige Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte am ständigen Wohnort des Kunden anzuschaffen. (Neuwert)
 - 4.3 Für technische Geräte, die älter sind als fünf Jahre, ist der Schadenswert nur der Zeitwert, wenn der durch einen Abzug für Alter, Abnutzung und Gebrauch sich ergebende Wert unter 50 v. H. des Wiederbeschaffungspreises (Neuwert) liegt.
 - 4.4 Technische Geräte sind insbesondere Haushalts- und Küchengeräte, Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör, Unterhaltungselektronik, Campinggeräte.
 - 4.5 Maximalgrenzen je Schadenfall und Vertragsjahr je Fahrzeug: Paket M: 1.000,- EUR; Paket L: 2.000,- EUR.
5. **Obliegenheiten**
 - 5.1 Der Kunde ist verpflichtet bei jedem Diebstahlschaden unverzüglich eine Anzeige bei einer Polizeidienststelle zu erstatten und diese Anzeige ATS auf Verlangen vorzulegen.
 - 5.2 Der Kunde muss bei jedem Schadenfall eine Stelgutliste ausfüllen und hat diese ATS auf Verlangen vorzulegen.

Baustein REIFENSCHUTZ (Paket L)

1. Gegenstand des Vertrages

Abgedeckt sind Reifen des abgesicherten Fahrzeuges gegen Beschädigung und Verlust, gemäß den nachstehenden Bedingungen. Der ATS übernimmt im Schadenfall gegen Vorlage der Originalrechnung die Anschaffungskosten eines neuen Reifens im Rahmen der vereinbarten Maxima (500,- EUR je Reifen), jedoch maximal 4 Reifen pro Fahrzeug und Vertragsjahr.

2. Umfang des Vertrages

- 2.1 Abgedeckte Gefahren und Schäden
 - 2.1.1 Abgedeckt sind soweit nachstehend und unter Ziffer 2.2 nicht etwas anderes bestimmt ist:
 - Reifenschäden durch eingefahrene Nägel oder andere spitze Gegenstände
 - Klar erkennbare Anprallschäden am Reifen durch Bordsteinanten
 - Vandalismus, das heißt mutwillige Beschädigung des Reifens durch Dritte
 - Diebstahl und RaubEbenfalls abgedeckt gelten Reparaturkosten, sofern eine Reparatur des beschädigten Reifens möglich ist.
 - 2.1.2 Nicht ersatzpflichtige Schäden:
 - 2.2.1 Der ATS leistet keinen Ersatz für Schäden, verursacht durch
 - normale Abnutzung/Verschleiß
 - Vorsatz des Kunden
 - 2.2.2 Vertragsschutz wird nicht gewährt, wenn der Schaden durch Aufruhr, innere Unruhen, Kriegsereignisse, Verfügungen von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie unmittelbar oder mittelbar verursacht wurde.
 - 2.2.3 Vertragsschutz wird nicht gewährt, wenn der Schaden von dem Begünstigten vorsätzlich herbeigeführt wurde. Im Fall einer grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens ist der ATS berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer grob fahrlässigen Herbeiführung trägt der Begünstigte (=Kunde).
 - 2.2.4 Vertragsschutz wird nicht gewährt, wenn die Reifen älter als 12 Monate sind, die Mindestprofiltiefe je Reifen von 8 mm unterschritten wird oder der Reifen mehr als 100.000 km Laufleistung hat.
 - 2.2.5 Nicht abgedeckt sind Kosten für Montage/Demontage und Wuchten in einer Reifenwerkstatt, sofern diese Kosten nicht im Zusammenhang mit einem abgesicherten Schadenfall stehen.
 - 2.2.6 Alle Kosten, die normalerweise vom Begünstigten zu zahlen sind, wie Kraftstoff, Versicherung oder Straßenbenutzungsgebühren (im Falle eines Mietwagens) sind im Vertrag nicht enthalten.
 - 2.2.7 Im Falle einer Reifenreparatur oder eines Nachschneidens erlischt der Anspruch sofort. Das gilt auch, wenn zum Zeitpunkt der Reparatur oder des Nachschneidens die 12-monatige Garantiezeit noch nicht abgelaufen ist.
 - 2.2.8 Jegliche Art von Folgeschäden sind nicht mit abgedeckt.
 - 2.2.9 Der ATS leistet keinen Ersatz für Schäden an Felgen und sonstigen Fahrzeugteilen.
 - 2.2.10 Nicht abgesichert sind runderneuerte, nach geschliffene oder reparierte Reifen. Ferner sind Reifen von Arbeitsmaschinen, Kränen, etc. (sog. EM-Reifen) nicht abgedeckt.
 - 2.2.11 In den Vertrag nicht aufnehmbar sind Reifen ohne Reifenummer. Grundlage hierfür ist die STVO § 36, Abs. 2 b.
- 2.3 Andere Versicherungen
Sollte eine Kaskoversicherung entwendete Reifen ersetzen, trägt dieser Vertrag den nachgewiesenen Selbstbehalt bis zur vereinbarten Maximalgrenze.
- 2.4 Vertragsschutz besteht nur während des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der Reifen.

3. Ersatzleistung und Selbstbeteiligung

- 3.1 Berechnung der Entschädigung
Grundlage ist der Kaufpreis des beschädigten Reifens sowie die Restprofiltiefe zum Zeitpunkt des Schadens. Auf dieser Basis wird vom ATS der Reifenrestwert ermittelt. Der so ermittelte Reifenrestwert wird durch den ATS unter Berücksichtigung der vertraglichen Höchstentschädigung erstattet.
- 3.2 Voraussetzung für eine Entschädigung ist der Kauf eines Ersatzreifens. Eine Barauszahlung der Entschädigungsleistung an den Kunden ist nicht möglich.